

# Bundesgesetzblatt 2005

Teil I

Z 5702 A

1985

Ausgegeben zu Bonn am 31. Oktober 1985

Nr. 53

---

Tag	Inhalt	Seite
25. 10. 85	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik 800-16	2006
16. 10. 85	Vierte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung 7847-11-5-5	2008
22. 10. 85	Vierte Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung 402-27-1	2009
22. 10. 85	Neufassung der Wohngeldverordnung 402-27-1	2022
22. 10. 85	Dritte Verordnung zur Änderung der Postzeitungsordnung 901-1-19-6	2027
22. 10. 85	Postzeitungsgebührenordnung (PostZtgGebO) neu: 901-1-19-9; 901-1-19-8	2028
23. 10. 85	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungs- gesetzes neu: 251-3-27	2032
24. 10. 85	Siebente Verordnung zur Änderung der Handelsregisterverfügung 315-20	2033
25. 10. 85	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch neu: 2121-51-8-5; 2121-51-8	2034
25. 10. 85	Neufassung des Homöopathischen Arzneibuches 1. Ausgabe 2121-51-8	2035

---

## Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik

Vom 25. Oktober 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderungen des Gesetzes über die Lohnstatistik

Das Gesetz über die Lohnstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Gesetz vom 4. August 1971 (BGBl. I S. 1217), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Berlin“ die Worte „und im Saarland“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 erstreckt sich auf

1. die Wirtschaftsbereiche Allgemeine Landwirtschaft und Allgemeiner Gartenbau,
2. die ständig vollzeitlich beschäftigten Arbeiter im Stundenlohn und im Monatslohn, die nicht in die Hausgemeinschaft aufgenommen sind.“

b) In Absatz 2 werden das Wort „landwirtschaftlichen“ gestrichen und nach den Worten „Absatz 1“ die Worte „Nr. 2“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Auskunftspflicht gemäß § 2 gilt jeweils bis zur nächsten Neuauswahl der Betriebe. Eine neue repräsentative Auswahl von Betrieben ist spätestens nach Vorliegen der Ergebnisse der nächsten Landwirtschaftszählung vorzunehmen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

„(4) Die Statistik ist jährlich jeweils für den Monat September durchzuführen.“

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Im Jahre 1985 ist durch eine einmalige Vorwegbefragung der Betriebe mit familienfremden Arbeitskräften festzustellen, welche davon Arbeiter im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 beschäftigen und wie sich diese Arbeiter nach den in § 4 Abs. 2 genannten Merkmalen gliedern. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte für die einmalige Vorwegbefragung zu erteilen.“

3. § 4 wird wie folgt gefaßt:

### „§ 4

(1) Die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 erhebt Merkmale über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind (Erhebungsmerkmale) oder die der Durchführung der Zählung dienen (Hilfsmerkmale). Die Erhebungsmerkmale dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Hilfsmerkmale dürfen nur insoweit übernommen werden, als sie nach Absatz 4 Satz 2 zur Durchführung der nachfolgenden Erhebung notwendig sind.

(2) Erhebungsmerkmale sind:

1. die Zahl der Arbeiter unter besonderer Angabe der Zugehörigkeit zu Tarifvertrag und tariflicher Lohngruppe,
2. die Zahl der Arbeitsstunden unter besonderer Angabe der Mehrarbeitsstunden,
3. die Bruttobarverdienste unter besonderer Angabe der Verdienstbestandteile,

gegliedert nach der Tätigkeit im allgemeinen Ackerbau, in der Viehhaltung oder in Sonderkulturen, Stunden- oder Monatslohn, Geschlecht, Alter und Qualifikation der Arbeiter sowie nach Größe der Betriebe, gemessen an der Zahl der Arbeiter.

(3) Die Angaben nach Absatz 2 sind auf Erhebungsvordrucken unter Angabe des Namens oder

der betrieblichen Kennziffer der zu erfassenden Arbeiter für jeweils einen Monat oder vier zusammenhängende Wochen zu machen. Der Erhebungsvordruck wird dem Auskunftspflichtigen durch die zuständige Landesbehörde zugesandt. Dabei ist der Auskunftspflichtige schriftlich zu belehren über die Rechtsgrundlage dieser Statistik, Art und Zweck der Erhebung, die statistische Geheimhaltung, die Auskunftspflicht, über Erhebungs- und Hilfsmerkmale (Absätze 2 und 4) sowie Trennung und Löschung.

(4) Hilfsmerkmale der Erhebung sind Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen und Name oder betriebliche Kennziffer der zu erfassenden Arbeiter. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen sind nach Prüfung des Erhebungsvordrucks auf Vollständigkeit und Plausibilität von diesem zu trennen, gesondert aufzubewahren und dürfen als Verzeichnis der Anschriften für die nächstjährige Erhebung auf maschinelle Datenträger übernommen werden. Sie sind nach einer Neuauswahl der Betriebe gemäß § 3 Abs. 3 zu löschen. Der andere Teil des Erhebungsvordrucks ist nach Vergleich der

Erhebungsergebnisse mit denen der nächstjährigen Erhebung zu vernichten.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; darin werden die Worte „den Absätzen 1 und 2“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

##### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### **Artikel 3**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. Oktober 1985

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

---

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung**

Vom 16. Oktober 1985

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1**

Die Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. 1985 I S. 5), geändert durch die Verordnung vom 11. September 1985 (BGBl. I S. 1916), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 8 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Ihnen stehen ab dem zweiten Zwölftenatszeitraum, in diesem selbst jedoch nur bis zu einer Höhe von 25 vom Hundert, zur Verteilung nach Maßgabe des Artikels 3 Nr. 2 und des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 folgende Anlieferungs-Referenzmengen zur Verfügung:

Schleswig-Holstein:	11 600 Tonnen
Hamburg:	74 Tonnen
Niedersachsen:	32 597 Tonnen
Bremen:	130 Tonnen
NRW:	20 109 Tonnen
Hessen:	12 173 Tonnen
Rheinland-Pfalz:	8 418 Tonnen

Baden-Württemberg:	27 139 Tonnen
Saarland:	888 Tonnen
Berlin:	18 Tonnen
Bayern:	71 854 Tonnen

Ferner stehen den Ländern zur Verteilung nach Maßgabe der in Satz 2 genannten Vorschriften die Referenzmengen zur Verfügung, die zu ihren Gunsten gegen die Gewährung einer Vergütung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt freigesetzt werden.“

2. § 9 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. im Falle des § 6 Abs. 8, in welcher Höhe ihm eine Referenzmenge nach dieser Vorschrift zusteht.“

3. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Frist „bis zum 30. Tag“ durch die Frist „bis zum 45. Tag“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Frist „bis zum 45. Tag“ durch die Frist „bis zum 60. Tag“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgegesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1985 in Kraft.

Bonn, den 16. Oktober 1985

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Wohngeldverordnung**

Vom 22. Oktober 1985

Auf Grund des § 36 Nr. 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1421) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

Die Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1981 (BGBl. I S. 35), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 546), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Mietenstufen für Gemeinden (§ 8 Abs. 1 bis 5 des Wohngeldgesetzes) ergeben sich aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage.“

2. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird die Textstelle „in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 546),“ ersetzt durch „in der jeweils geltenden Fassung“.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a werden

aa) die Textstelle „in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1982 (BGBl. I S. 969),“ durch „in der jeweils geltenden Fassung“,

bb) die Textstelle „in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1982 (Amtsblatt

des Saarlandes S. 933)“ durch „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b wird die Textstelle „in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1978 (BGBl. I S. 993), geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1912),“ ersetzt durch „in der jeweils geltenden Fassung“.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1966 (BGBl. I S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 546),“ ersetzt durch „in der jeweils geltenden Fassung“.

**Artikel 2**

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann die Wohngeldverordnung in der ab Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 39 des Wohngeldgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Oktober 1985

**Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl**

**Der Bundesminister  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
Dr. Oscar Schneider**

**Anlage**  
(zu § 1 Abs. 3)

**Mietenstufen der Gemeinden (§ 8 Abs. 1 bis 5 des Wohngeldgesetzes) nach Ländern  
ab 1. Januar 1986\*)**

Nachstehend werden bezeichnet als

Gemeinden: einzelne Gemeinden mit 20 000 und mehr Einwohnern (§ 8 Abs. 4 Nr. 1 WoGG)  
– Stand 30. Juni 1984 –

Kreise: nach Kreisen zusammengefaßte Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern  
und gemeindefreie Gebiete (§ 8 Abs. 4 Nr. 2 WoGG)

**Baden-Württemberg**

Gemeinde	Mietenstufe	Gemeinde	Mietenstufe
Aalen	2	Konstanz	4
Achern	2	Kornwestheim	3
Albstadt	2	Lahr/Schwarzwald	2
Backnang	2	Leinfelden-Echterdingen	4
Baden-Baden	4	Leonberg	3
Balingen	2	Lörrach	4
Biberach a. d. Riß	2	Ludwigsburg	3
Bietigheim-Bissingen	3	Mannheim	4
Böblingen	4	Mosbach	2
Bretten	1	Mühlacker	2
Bruchsal	2	Nagold	3
Bühl	2	Neckarsulm	2
Calw	2	Nürtingen	4
Crailsheim	2	Offenburg	2
Ditzingen	4	Ostfildern	4
Ehingen (Donau)	2	Pforzheim	3
Ellwangen (Jagst)	1	Radolfzell am Bodensee	3
Emmendingen	3	Rastatt	2
Esslingen am Neckar	4	Ravensburg	3
Ettlingen	2	Reutlingen	3
Fellbach	4	Rheinfelden (Baden)	3
Filderstadt	4	Rottenburg am Neckar	3
Freiburg i. Breisgau	4	Rottweil	2
Friedrichshafen	3	Schorndorf	3
Gaggenau	2	Schwäbisch Gmünd	2
Geislingen a. d. Steige	2	Schwäbisch Hall	2
Göppingen	3	Sindelfingen	3
Heidelberg	4	Singen (Hohentwiel)	2
Heidenheim a. d. Brenz	2	Sinsheim	2
Heilbronn	3	Stuttgart	4
Herrenberg	3	Tübingen	5
Horb am Neckar	1	Tuttlingen	3
Karlsruhe	3	Ulm	3
Kehl	2	Vaihingen a. d. Enz	2
Kirchheim unter Teck	4	Villingen-Schwenningen	2

\*) Zugrunde liegen Daten der Wohngeldstatistik zum 31. Dezember 1984 einschließlich der bis zum 31. März 1985 erfolgten rückwirkenden Bewilligungen (§ 8 Abs. 3 und § 35 Abs. 4 WoGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985, BGBl. I S. 1421).

## (Fortsetzung Baden-Württemberg)

Gemeinde	Mieten-stufe	Gemeinde	Mieten-stufe
Waiblingen	4	Weinheim	3
Waldshut-Tiengen	2	Weinstadt	3
Wangen im Allgäu	2	Wiesloch	2
Weil am Rhein	3	Winnenden	3
Weingarten	3		
Kreis	Mieten-stufe	ohne die Gemeinden	
Alb-Donau-Kreis	1	Ehingen (Donau)	
Biberach	1	Biberach a. d. Riß	
Bodenseekreis	3	Friedrichshafen	
Böblingen	3	Böblingen, Herrenberg, Leonberg, Sindelfingen	
Breisgau-Hochschwarzwald	2	—	
Calw	2	Calw, Nagold	
Emmendingen	2	Emmendingen	
Enzkreis	2	Mühlacker	
Esslingen	3	Esslingen am Neckar, Filderstadt, Kirchheim unter Teck, Leinfelden-Echterdingen, Nürtingen, Ostfildern	
Freudenstadt	1	Horb am Neckar	
Göppingen	2	Geislingen a. d. Steige, Göppingen	
Heidenheim	1	Heidenheim a. d. Brenz	
Heilbronn	1	Neckarsulm	
Hohenlohekreis	1	—	
Karlsruhe	1	Bretten, Bruchsal, Ettlingen	
Konstanz	2	Konstanz, Radolfzell am Bodensee, Singen (Hohentwiel)	
Lörrach	2	Lörrach, Rheinfelden (Baden), Weil am Rhein	
Ludwigsburg	2	Bietigheim-Bissingen, Ditzingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Vaihingen a. d. Enz	
Main-Tauber-Kreis	1	—	
Neckar-Odenwald-Kreis	1	Mosbach	
Ortenaukreis	1	Achern, Kehl, Lahr/Schwarzwald, Offenburg	
Ostalbkreis	1	Aalen, Ellwangen (Jagst), Schwäbisch Gmünd	
Rastatt	1	Bühl, Gaggenau, Rastatt	
Ravensburg	1	Ravensburg, Wangen im Allgäu, Weingarten	
Rems-Murr-Kreis	2	Backnang, Fellbach, Schorndorf, Waiblingen, Weinstadt, Winnenden	
Reutlingen	2	Reutlingen	
Rhein-Neckar-Kreis	2	Sinsheim, Weinheim, Wiesloch	
Rottweil	1	Rottweil	
Schwäbisch-Hall	1	Crailsheim, Schwäbisch Hall	
Schwarzwald-Baar-Kreis	2	Villingen-Schwenningen	
Sigmaringen	1	—	
Tübingen	3	Rottenburg am Neckar, Tübingen	
Tuttlingen	2	Tuttlingen	
Waldshut	1	Waldshut-Tiengen	
Zollernalbkreis	1	Albstadt, Balingen	

## Bayern

Gemeinde	Mieten-stufe	Gemeinde	Mieten-stufe
Amberg	2	Kulmbach	1
Ansbach	2	Landshut	2
Aschaffenburg	3	Lauf a. d. Pegnitz	2
Augsburg	3	Lindau (Bodensee)	3
Bad Kissingen	2	Memmingen	2
Bamberg	2	München	5
Bayreuth	2	Neuburg a. d. Donau	2
Coburg	2	Neumarkt i. d. OPf.	1
Dachau	4	Neu-Ulm	3
Deggendorf	1	Nürnberg	4
Erding	3	Ottobrunn	5
Erlangen	3	Passau	2
Forchheim	2	Regensburg	3
Freising	3	Rosenheim	4
Friedberg	2	Roth	2
Fürstenfeldbruck	5	Schwabach	2
Fürth	3	Schwandorf	1
Garmisch-Partenkirchen	5	Schweinfurt	1
Geretsried	4	Selb	1
Germering	5	Sonthofen	3
Hof	1	Straubing	2
Ingolstadt	2	Waldkraiburg	2
Kaufbeuren	2	Weiden i. d. OPf.	1
Kempten (Allgäu)	3	Würzburg	3
Kitzingen	2	Zirndorf	2

Kreis	Mieten-stufe	ohne die Gemeinden
Aichach-Friedberg	1	Friedberg
Altötting	1	—
Amberg-Sulzbach	1	—
Ansbach	1	—
Aschaffenburg	1	—
Augsburg	2	—
Bad Kissingen	1	Bad Kissingen
Bad Tölz-Wolfratshausen	4	Geretsried
Bamberg	1	—
Bayreuth	1	—
Berchtesgadener Land	3	—
Cham	1	—
Coburg	1	—
Dachau	4	Dachau
Deggendorf	1	Deggendorf
Dillingen a. d. Donau	1	—
Dingolfing-Landau	1	—
Donau-Ries	1	—
Ebersberg	5	—
Eichstätt	1	—
Erding	2	Erding
Erlangen-Höchstadt	1	—

## (Fortsetzung Bayern)

Kreis	Mietenstufe	ohne die Gemeinden
Forchheim	1	Forchheim
Freising	3	Freising
Freyung-Grafenau	1	—
Fürth	2	Zirndorf
Fürstenfeldbruck	5	Fürstenfeldbruck, Germerring
Garmisch-Partenkirchen	5	Garmisch-Partenkirchen
Günzburg	1	—
Hassberge	1	—
Hof	1	—
Kelheim	1	—
Kitzingen	1	Kitzingen
Kronach	1	—
Kulmbach	1	Kulmbach
Landsberg a. Lech	2	—
Landshut	1	—
Lichtenfels	1	—
Lindau (Bodensee)	2	Lindau (Bodensee)
Main-Spessart	1	—
Miesbach	4	—
Miltenberg	1	—
Mühldorf a. Inn	1	Waldkraiburg
München	5	Ottobrunn
Neuburg-Schrobenhausen	1	Neuburg a. d. Donau
Neumarkt i. d. OPf.	1	Neumarkt i. d. OPf.
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	1	—
Neustadt a. d. Waldnaab	1	—
Neu-Ulm	2	Neu-Ulm
Nürnberger Land	2	Lauf a. d. Pegnitz
Oberallgäu	2	Sonthofen
Ostallgäu	1	—
Passau	1	—
Pfaffenhofen a. d. Ilm	1	—
Regen	1	—
Regensburg	1	—
Rhön-Grabfeld	1	—
Rosenheim	3	—
Roth	1	Roth
Rottal-Inn	1	—
Schwandorf	1	Schwandorf
Schweinfurt	1	—
Starnberg	4	—
Straubing-Bogen	1	—
Tirschenreuth	1	—
Traunstein	2	—
Unterallgäu	1	—
Weilheim-Schongau	3	—
Weißenburg-Gunzenhausen	1	—
Würzburg	1	—
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	1	Selb

**Berlin**

Gemeinde	Mieten-stufe
Berlin (West), Stadt	2

**Bremen**

Gemeinde	Mieten-stufe
Bremen	4
Bremerhaven	4

**Hamburg**

Gemeinde	Mieten-stufe
Hamburg, Freie und Hansestadt	5

**Hessen**

Gemeinde	Mieten-stufe
Bad Hersfeld	2
Bad Homburg v. d. Höhe	5
Bad Nauheim	4
Bad Vilbel	4
Baunatal	2
Bensheim	3
Butzbach	2
Darmstadt	4
Dietzenbach	5
Dillenburg	2
Dreieich	4
Eschwege	1
Frankfurt am Main	5
Friedberg (Hessen)	3
Friedrichsdorf	5
Fulda	2
Gießen	3
Griesheim	3
Groß-Gerau	3
Hanau	3
Hattersheim am Main	4
Heppenheim (Bergstraße)	3
Herborn	2
Hofheim am Taunus	4

Gemeinde	Mieten-stufe
Kassel	3
Kelkheim (Taunus)	5
Korbach	2
Lampertheim	3
Langen	4
Limburg a. d. Lahn	2
Maintal	5
Marburg	4
Mörfelden-Walldorf	4
Mühlheim am Main	4
Neu-Isenburg	4
Oberursel	3
Oberursel (Taunus)	3
Offenbach am Main	5
Pfungstadt	3
Rodgau	4
Rödermark	3
Rüsselsheim	3
Stadtallendorf	2
Taunusstein	4
Viernheim	3
Wetzlar	2
Wiesbaden	5

Kreis	Mieten-stufe	ohne die Gemeinden
Bergstraße	2	Bensheim, Heppenheim (Bergstraße), Lampertheim, Viernheim
Darmstadt-Dieburg	2	Griesheim, Pfungstadt
Fulda	1	Fulda
Gießen	2	Gießen
Groß-Gerau	3	Groß-Gerau, Mörfelden-Walldorf, Rüsselsheim
Hersfeld-Rotenburg	1	Bad Hersfeld
Hochtaunuskreis	4	Bad Homburg v. d. Höhe, Friedrichsdorf, Oberursel (Taunus)

## (Fortsetzung Hessen)

Kreis	Mieten-stufe	ohne die Gemeinden
Kassel	1	Baunatal
Lahn-Dill-Kreis	1	Dillenburg, Herborn, Wetzlar
Limburg-Weilburg	1	Limburg a. d. Lahn
Main-Kinzig-Kreis	2	Hanau, Maintal
Main-Taunus-Kreis	4	Hattersheim am Main, Hofheim am Taunus, Kelkheim (Taunus)
Marburg-Biedenkopf	1	Marburg, Stadtallendorf
Odenwaldkreis	2	—
Offenbach	3	Dietzenbach, Dreieich, Langen, Mühlheim am Main, Neu-Isenburg, Obertshausen, Rodgau, Rödermark
Rheingau-Taunus-Kreis	3	Taunusstein
Schwalm-Eder-Kreis	1	—
Vogelsbergkreis	1	—
Waldeck-Frankenberg	1	Korbach
Werra-Meißner-Kreis	1	Eschwege
Wetteraukreis	2	Bad Nauheim, Bad Vilbel, Butzbach, Friedberg (Hessen)

## Niedersachsen

Gemeinde	Mieten-stufe	Gemeinde	Mieten-stufe
Achim	3	Hildesheim	4
Alfeld (Leine)	2	Holzminden	2
Aurich	2	Isernhagen	4
Bad Harzburg	3	Laatzen	4
Bad Pyrmont	3	Langenhagen	4
Bad Zwischenahn	2	Leer (Ostfriesland)	3
Barsinghausen	3	Lehrte	2
Bramsche	1	Lingen (Ems)	2
Braunschweig	3	Lüneburg	4
Buchholz i. d. Nordheide	5	Melle	2
Bückeburg	2	Meppen	1
Burgdorf	3	Münden	2
Buxtehude	4	Neustadt am Rübenberge	3
Celle	4	Nienburg (Weser)	3
Cloppenburg	1	Norden	3
Cuxhaven	3	Nordenham	3
Delmenhorst	4	Nordhorn	2
Duderstadt	1	Northeim	2
Einbeck	2	Oldenburg (Oldenburg)	4
Emden	3	Osnabrück	3
Ganderkesee	3	Osterode am Harz	2
Garbsen	4	Osterholz-Scharmbeck	3
Georgsmarienhütte	2	Papenburg	1
Gifhorn	3	Peine	2
Goslar	3	Rinteln	1
Göttingen	4	Salzgitter	3
Hameln	3	Seelze	4
Hannover	4	Seesen	2
Helmstedt	2	Seevetal	5

## (Fortsetzung Niedersachsen)

Gemeinde	Mietenstufe	Gemeinde	Mietenstufe
Springe	3	Walsrode	3
Stadthagen	2	Wedemark	2
Stade	4	Weyhe	3
Stuhr	3	Wilhelmshaven	3
Uelzen	3	Winsen (Luhe)	5
Varel	2	Wolfenbüttel	3
Vechta	1	Wolfsburg	3
Verden (Aller)	3	Wunstorf	2
Kreis		Mietenstufe ohne die Gemeinden	
Ammerland	2	Bad Zwischenahn	
Aurich	1	Aurich, Norden	
Celle	2	Celle	
Cloppenburg	1	Cloppenburg	
Cuxhaven	2	Cuxhaven	
Diepholz	1	Stuhr, Weyhe	
Emsland	1	Lingen (Ems), Meppen, Papenburg	
Friesland	2	Varel	
Gifhorn	1	Gifhorn	
Göttingen	2	Duderstadt, Göttingen, Münden	
Goslar	2	Bad Harzburg, Goslar, Seesen	
Grafschaft Bentheim	1	Nordhorn	
Hameln-Pyrmont	1	Bad Pyrmont, Hameln	
Hannover	3	Barsinghausen, Burgdorf, Garbsen, Isernhagen, Laatzen, Langenhagen, Lehrte, Neustadt am Rübenberge, Seelze, Springe, Wedemark, Wunstorf	
Harburg	3	Buchholz i. d. Nordheide, Seevetal, Winsen (Luhe)	
Helmstedt	1	Helmstedt	
Hildesheim	2	Alfeld (Leine), Hildesheim	
Holzminden	1	Holzminden	
Leer	1	Leer (Ostfriesland)	
Lüchow-Dannenberg	2	—	
Lüneburg	2	Lüneburg	
Nienburg (Weser)	1	Nienburg (Weser)	
Northeim	1	Einbeck, Northeim	
Oldenburg (Oldenburg)	2	Ganderkesee	
Osnabrück	1	Bramsche, Georgsmarienhütte, Melle	
Osterholz	3	Osterholz-Scharmbeck	
Osterode am Harz	2	Osterode am Harz	
Peine	1	Peine	
Rotenburg (Wümme)	2	—	
Schaumburg	1	Bückeburg, Rinteln, Stadthagen	
Soltau-Fallingbostel	2	Walsrode	
Stade	2	Buxtehude, Stade	
Uelzen	2	Uelzen	
Vechta	1	Vechta	
Verden	2	Achim, Verden (Aller)	
Wesermarsch	3	Nordenham	
Wittmund	2	—	
Wolfenbüttel	2	Wolfenbüttel	

**Nordrhein-Westfalen**

Gemeinde	Mietenstufe	Gemeinde	Mietenstufe
Aachen	4	Geldern	3
Ahaus	1	Gelsenkirchen	3
Ahlen	3	Gevelsberg	3
Alsdorf	3	Gladbeck	3
Altena	3	Goch	2
Arnsberg	2	Greven	2
Attendorn	2	Grevenbroich	3
Bad Honnef	3	Gronau (Westf.)	2
Bad Oeynhausen	2	Gütersloh	2
Bad Salzuflen	3	Gummersbach	3
Baesweiler	3	Haan	4
Beckum	2	Hagen	3
Bergheim	3	Haltern	3
Bergisch Gladbach	4	Hamm	3
Bergkamen	3	Hamminkeln	2
Bielefeld	3	Hattingen	3
Bocholt	3	Heiligenhaus	3
Bochum	3	Heinsberg	3
Bonn	5	Hemer	3
Borken	2	Hennet (Sieg)	3
Bornheim	3	Herdecke	4
Bottrop	3	Herford	2
Brilon	1	Herne	3
Brühl	4	Herten	3
Bünde	2	Herzogenrath	3
Castrop-Rauxel	3	Hilden	4
Coesfeld	2	Höxter	2
Datteln	3	Hückelhoven	2
Delbrück	1	Hürth	4
Detmold	3	Ibbenbüren	2
Dinslaken	3	Iserlohn	3
Dormagen	3	Jüchen	3
Dorsten	3	Jülich	2
Dortmund	3	Kaarst	4
Dülmens	2	Kamen	3
Düren	3	Kamp-Lintfort	3
Düsseldorf	5	Kempen	3
Duisburg	3	Kerpen	3
Emmerich	2	Kevelaer	3
Emsdetten	2	Kleve	2
Ennepetal	3	Köln	4
Erfstadt	3	Königswinter	3
Erkelenz	3	Korschenbroich	3
Erkrath	4	Krefeld	4
Eschweiler	3	Kreuztal	3
Espelkamp	2	Lage	2
Essen	4	Langenfeld (Rhld.)	4
Euskirchen	3	Leichlingen (Rhld.)	3
Frechen	4	Lemgo	2
Fröndenberg	3	Lengerich	2
Geilenkirchen	3	Lennestadt	2

## (Fortsetzung Nordrhein-Westfalen)

Gemeinde	Mietenstufe	Gemeinde	Mietenstufe
Leverkusen	3	Rietberg	2
Lippstadt	2	Rösrath	4
Löhne	2	Sankt Augustin	4
Lohmar	3	Schloß Holte-Stukenbrock	2
Lübbecke	2	Schmallenberg	1
Lüdenscheid	3	Schwelm	3
Lünen	3	Schwerte	3
Marl	3	Selm	3
Marsberg	1	Siegburg	4
Mechernich	2	Siegen	3
Meerbusch	4	Soest	3
Menden (Sauerland)	3	Solingen	4
Meschede	2	Sprockhövel	3
Mettmann	4	Steinfurt	2
Minden	2	Stolberg (Rhld.)	3
Mönchengladbach	3	Sundern (Sauerland)	2
Moers	3	Tönisvorst	3
Monheim	4	Troisdorf	3
Mülheim a. d. Ruhr	4	Übach-Palenberg	3
Münster	4	Unna	3
Netphen	2	Velbert	3
Nettetal	3	Viersen	3
Neukirchen-Vluyn	4	Voerde (Niederrhein)	3
Neuss	4	Waltrop	3
Niederkassel	3	Warburg	1
Oberhausen	3	Warendorf	2
Oelde	1	Warstein	1
Oer-Erkenschwick	3	Wegberg	2
Olpe	2	Werdohl	3
Overath	3	Werl	3
Paderborn	2	Wermelskirchen	3
Petershagen	1	Werne	3
Plettenberg	3	Wesel	3
Porta Westfalica	2	Wesseling	3
Pulheim	4	Wetter (Ruhr)	3
Radevormwald	3	Wiehl	2
Ratingen	4	Willich	4
Recklinghausen	3	Wipperfürth	3
Remscheid	4	Witten	3
Rheda-Wiedenbrück	2	Wülfrath	3
Rheinbach	3	Würselen	4
Rheinberg	3	Wuppertal	4
Rheine	2		

Kreis	Mietenstufe	ohne die Gemeinden
Aachen	2	Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg (Rhld.), Würselen
Borken	1	Ahaus, Bocholt, Borken, Gronau (Westf.)

## (Fortsetzung Nordrhein-Westfalen)

Kreis	Mietenstufe	ohne die Gemeinden
Coesfeld	2	Coesfeld, Dülmen
Düren	2	Düren, Jülich
Ennepe-Ruhr-Kreis	3	Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Herdecke, Schwelm, Sprockhövel, Wetter (Ruhr), Witten
Erftkreis	3	Bergheim, Brühl, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim, Wesseling
Euskirchen	2	Euskirchen, Mechernich
Gütersloh	2	Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock
Heinsberg	2	Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wegberg
Herford	1	Bünde, Herford, Löhne
Hochsauerlandkreis	1	Arnsberg, Brilon, Marsberg, Meschede, Schmallenberg, Sundern (Sauerland)
Höxter	1	Höxter, Warburg
Kleve	2	Emmerich, Geldern, Goch, Kevelaer, Kleve
Lippe	1	Bad Salzuflen, Detmold, Lage, Lemgo
Märkischer Kreis	3	Altena, Hemer, Iserlohn, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Plettenberg, Werdohl
Minden-Lübbecke	1	Bad Oeynhausen, Espelkamp, Lübbecke, Minden, Petershagen, Porta Westfalica
Neuss	2	Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Neuss
Oberbergischer Kreis	3	Gummersbach, Radevormwald, Wiehl, Wipperfürth
Olpe	1	Attendorn, Lennestadt, Olpe
Paderborn	1	Delbrück, Paderborn
Rheinisch-Bergischer Kreis	3	Bergisch Gladbach, Leichlingen (Rhld.), Overath, Rösrath, Wermelskirchen
Rhein-Sieg-Kreis	3	Bad Honnef, Bornheim, Hennef (Sieg), Königswinter, Lohmar, Niederkassel, Rheinbach, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf
Siegen	2	Kreuztal, Netphen, Siegen
Soest	1	Lippstadt, Soest, Warstein, Werl
Steinfurt	1	Emsdetten, Greven, Ibbenbüren, Lengerich, Rheine, Steinfurt
Unna	3	Bergkamen, Fröndenberg, Kamen, Lünen, Schwerte, Selm, Unna, Werne
Viersen	3	Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich
Warendorf	2	Ahlen, Beckum, Oelde, Warendorf
Wesel	3	Dinslaken, Hamminkeln, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Voerde (Niederrhein), Wesel

## Rheinland-Pfalz

Gemeinde	Mieten-stufe	Gemeinde	Mieten-stufe
Andernach	2	Ludwigshafen am Rhein	3
Bad Kreuznach	3	Mainz	5
Bad Neuenahr-Ahrweiler	3	Neustadt an der Weinstraße	2
Bingen am Rhein	2	Neuwied	2
Frankenthal (Pfalz)	3	Pirmasens	2
Idar-Oberstein	1	Speyer	3
Ingelheim am Rhein	3	Trier	3
Kaiserslautern	3	Worms	3
Koblenz	3	Zweibrücken	2
Landau in der Pfalz	3		

Kreis	Mieten-stufe	ohne die Gemeinden
Ahrweiler	2	Bad Neuenahr-Ahrweiler
Altenkirchen (Westerwald)	1	—
Alzey-Worms	2	—
Bad Dürkheim	2	—
Bad Kreuznach	1	Bad Kreuznach
Bernkastel-Wittlich	1	—
Birkenfeld	2	Idar-Oberstein
Bitburg-Prüm	1	—
Cochem-Zell	1	—
Daun	1	—
Donnersbergkreis	2	—
Germersheim	2	—
Kaiserslautern	2	—
Kusel	1	—
Ludwigshafen	2	—
Mainz-Bingen	2	Bingen am Rhein, Ingelheim am Rhein
Mayen-Koblenz	2	Andernach
Neuwied	2	Neuwied
Pirmasens	1	—
Rhein-Hunsrück-Kreis	1	—
Rhein-Lahn-Kreis	2	—
Südliche Weinstraße	1	—
Trier-Saarburg	1	—
Westerwaldkreis	1	—

**Saarland**

Gemeinde	Mieten-stufe	Gemeinde	Mieten-stufe
Blieskastel	2	Püttlingen	2
Dillingen/Saar	3	Saarbrücken	4
Homburg	4	Saarlouis	3
Lebach	2	Sankt Ingbert	3
Merzig	2	Sankt Wendel	2
Neunkirchen	3	Völklingen	3
Kreis	Mieten-stufe	ohne die Gemeinden	
Merzig-Wadern	2	Merzig	
Neunkirchen	2	Neunkirchen	
Saarlouis	2	Dillingen/Saar, Lebach, Saarlouis	
Saar-Pfalz-Kreis	2	Blieskastel, Homburg, Sankt Ingbert	
Sankt Wendel	1	Sankt Wendel	
Stadtverband Saarbrücken	2	Saarbrücken, Püttlingen, Völklingen	

**Schleswig-Holstein**

Gemeinde	Mieten-stufe	Gemeinde	Mieten-stufe
Ahrensburg	5	Kiel	5
Bad Oldesloe	5	Lübeck, Hansestadt	5
Eckernförde	4	Neumünster	4
Elmshorn	4	Norderstedt	5
Flensburg	4	Pinneberg	5
Geesthacht	4	Reinbek	4
Heide	3	Rendsburg	4
Henstedt-Ulzburg	5	Schleswig	3
Husum	4	Wedel (Holstein)	5
Itzehoe	4		
Kreis	Mieten-stufe	ohne die Gemeinden	
Dithmarschen	2	Heide	
Herzogtum Lauenburg	4	Geesthacht	
Nordfriesland	3	Husum	
Ostholstein	4	—	
Pinneberg	5	Elmshorn, Pinneberg, Wedel (Holstein)	
Plön	4	—	
Rendsburg-Eckernförde	3	Eckernförde, Rendsburg	
Schleswig-Flensburg	2	Schleswig	
Segeberg	4	Henstedt-Ulzburg, Norderstedt	
Steinburg	3	Itzehoe	
Stormarn	4	Ahrensburg, Bäd Oldesloe, Reinbek	

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Wohngeldverordnung**

**Vom 22. Oktober 1985**

Auf Grund des Artikels 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung vom 22. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2009) wird nachstehend der Wortlaut der Wohngeldverordnung in der ab 1. November 1985 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1981 (BGBl. I S. 35),
2. den am 1. Mai 1984 in Kraft getretenen Artikel 4 der Verordnung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 546),
3. den am 1. November 1985 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 36 Nr. 1 und 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1980 (BGBl. I S. 1741),
- zu 2. des § 36 Nr. 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1921),
- zu 3. des § 36 Nr. 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1421).

Bonn, den 22. Oktober 1985

**Der Bundesminister  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
Dr. Oscar Schneider**

## Wohngeldverordnung (WoGV)

### Erster Teil

#### § 1

##### **Anwendungsbereich**

(1) Die Miete und der Mietwert im Sinne des Wohngeldgesetzes sind nach den Vorschriften des Zweiten Teils dieser Verordnung zu ermitteln.

(2) Die Belastung im Sinne des Wohngeldgesetzes ist nach den Vorschriften des Dritten Teils dieser Verordnung zu berechnen.

(3) Die Mietenstufen für Gemeinden (§ 8 Abs. 1 bis 5 des Wohngeldgesetzes) ergeben sich aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage.

### Zweiter Teil

#### Wohngeld-Mietenermittlung

#### § 2

##### **Miete**

(1) Als Miete ist der Betrag zugrunde zu legen, der für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund eines Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung zu bezahlen ist einschließlich der vom Mieter zu bezahlenden Umlagen, Zuschläge und Vergütungen; dazu gehören auch Beträge, die auf Grund eines Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung an einen Dritten zu bezahlen sind.

(2) Zur Miete gehören nicht Vergütungen für Leistungen, die nicht die eigentliche Wohnraumnutzung betreffen, namentlich Vergütungen für die Überlassung einer Garage, eines Stellplatzes oder eines Hausgartens.

#### § 3

##### **Mietvorauszahlungen und Mieterdarlehen**

(1) Ist die Miete ganz oder teilweise im voraus bezahlt worden (Mietvorauszahlung), sind die im voraus bezahlten Beträge so zu behandeln, als ob sie jeweils in dem Zeitraum bezahlt worden wären, für den sie bestimmt sind.

(2) Hat der Mieter dem Vermieter ein Mieterdarlehen gegeben und wird die Forderung des Mieters aus dem Mieterdarlehen ganz oder teilweise mit der Miete verrechnet, so gehören zur Miete auch die Beträge, um die sich die Miete hierdurch tatsächlich vermindert.

#### § 4

##### **Sach- und Dienstleistungen des Mieters**

(1) Erbringt der Mieter Sach- oder Dienstleistungen für den Vermieter und wird deshalb die Miete ermäßigt, so ist die ermäßigte Miete zugrunde zu legen.

(2) Erbringt der Mieter Sach- oder Dienstleistungen für den Vermieter und erhält er dafür von diesem eine bestimmte Vergütung, so ist diese Vergütung ohne Einfluß auf die Miete.

#### § 5

##### **Nicht feststehende Betriebskosten**

Stehen bei der Entscheidung über den Antrag auf Mietzuschuß die Umlagen für Betriebskosten ganz oder teilweise nicht fest, so sind Erfahrungswerte als Pauschbeträge anzusetzen.

#### § 6

##### **Außer Betracht bleibende Kosten, Zuschläge und Vergütungen**

(1) Sind die in § 5 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes bezeichneten Kosten, Zuschläge und Vergütungen in der Miete enthalten, ohne daß ein besonderer Betrag hierfür angegeben ist, oder können die in § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Wohngeldgesetzes bezeichneten Betriebskosten im einzelnen nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten ermittelt werden, so bleiben sie in Höhe der folgenden Pauschbeträge außer Betracht:

1. für Kosten des Betriebs zentraler Heizungsanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen oder Fernwärmeversorgungsanlagen 1,60 Deutsche Mark monatlich je Quadratmeter Wohnfläche;
2. für Kosten des Betriebs zentraler Warmwasser- oder Fernwarmwasserversorgungsanlagen 0,30 Deutsche Mark monatlich je Quadratmeter Wohnfläche;
3. für Untermietzuschläge je Untermietverhältnis 5 Deutsche Mark monatlich, wenn der unvermietete Wohnraum von einer Person benutzt wird, oder 10 Deutsche Mark monatlich, wenn der unvermietete Wohnraum von 2 oder mehr Personen benutzt wird;
4. für Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken, 30 vom Hundert der auf diesen Raum entfallenden Miete;
5. für Vergütungen für die Überlassung von
  - a) Möbeln, ausgenommen übliche Einbaumöbel, bei Vollmöblierung 20 vom Hundert der auf den vollmöbliert gemieteten Wohnraum entfallenden Miete,  
bei Teilmöblierung 10 vom Hundert der auf den teilmöbliert gemieteten Wohnraum entfallenden Miete,
  - b) Waschmaschinen 12 Deutsche Mark monatlich,
  - c) Kühlschränken 8 Deutsche Mark monatlich.

(2) Folgende Kosten fallen unter § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Wohngeldgesetzes:

1. bei zentralen Heizungs- und Brennstoffversorgungsanlagen sowie zentralen Warmwasserversorgungsanlagen die in Nummer 4 Buchstaben a, b und d sowie in Nummer 5 Buchstaben a und c der Anlage 3 (zu § 27 Abs. 1) der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Betriebskosten,
2. bei Anlagen zur Versorgung mit Fernwärme und Fernwarmwasser von den in Nummer 4 Buchstabe c und Nummer 5 Buchstabe b der Anlage 3 (zu § 27 Abs. 1) der Zweiten Berechnungsverordnung bezeichneten Kosten
  - a) der Arbeitspreis und der Verrechnungspreis,
  - b) die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen und
  - c) im Grundpreis enthaltene Kosten des Betriebs. Der Miete sind jedoch im Grundpreis enthaltene Beträge für Kapitalkosten, Abschreibungen sowie für Verwaltungs- und Instandhaltungskosten zuzurechnen.

(3) Bei der Ermittlung des Mietwertes nach § 8 und der Untermiete sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

## § 7

### Miete bei Wohnraumnutzung in Heimen

(1) Von dem Gesamtentgelt, das der Bewohner eines Heimes für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum und andere Leistungen erheblichen Umfangs wie Beköstigung und Pflege entrichtet, sind bei der Belegung eines Raumes mit einem Bewohner 20 vom Hundert, mit mehreren Bewohnern 15 vom Hundert als Miete anzu setzen. Sind in dem Gesamtentgelt gesondert erhobene Zulagen, insbesondere für erhöhte Pflege, enthalten, die erkennbar nicht auf die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum entfallen, so ist der nach Satz 1 maßgebende Vomhundertsatz nur auf das übrige Entgelt anzuwenden. Können solche im Gesamtentgelt enthaltene Zulagen im einzelnen nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten ermittelt werden, so sind hierfür Beträge in Höhe entsprechender Zulagen vergleichbarer Heime abzusetzen.

(2) § 6 ist nicht anzuwenden.

## § 8

### Mietwert

(1) Als Mietwert für Wohnraum soll der Betrag zugrunde gelegt werden, der der Miete für vergleichbaren Wohnraum entspricht. Dabei sind Unterschiede des Wohnwertes, insbesondere in der Größe, Lage und Ausstattung des Wohnraums, durch angemessene Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

(2) Der Mietwert ist zu schätzen, wenn ein der Miete für vergleichbaren Wohnraum entsprechender Betrag nicht zugrunde gelegt werden kann.

## Dritter Teil

### Wohngeld-Lastenberechnung

#### § 9

##### Aufstellung der Wohngeld-Lastenberechnung

(1) Die Wohngeld-Lastenberechnung ist aufzustellen zur Ermittlung der Belastung aus dem Kapitaldienst und der Bewirtschaftung, die auf den eigengenutzten Wohnraum entfällt. Als eigengenutzter Wohnraum ist der Wohnraum anzusehen, der vom Antragberechtigten und den zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitgliedern zu Wohnzwecken benutzt wird.

(2) Bei der Aufstellung der Wohngeld-Lastenberechnung ist von der im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Belastung auszugehen. Ist die Belastung für das dem Bewilligungszeitraum vorangegangene Kalenderjahr feststellbar und ist eine Änderung im Bewilligungszeitraum nicht zu erwarten, so ist von dieser Belastung auszugehen.

#### § 10

##### Gegenstand und Inhalt der Wohngeld-Lastenberechnung

(1) Die Wohngeld-Lastenberechnung ist aufzustellen

1. bei einem Eigenheim, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle für das Gebäude,
2. bei einer Eigentumswohnung für den im Sonder-eigentum stehenden Wohnraum und den damit verbundenen Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum,
3. bei einer Wohnung in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts für den Wohnraum und den Teil des Grundstücks, auf den sich das Dauerwohnrecht erstreckt,
4. bei einem landwirtschaftlichen Betrieb für den Wohn teil.

(2) In die Wohngeld-Lastenberechnung sind in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 auch zugehörige Nebengebäude, Anlagen und bauliche Einrichtungen sowie das Grundstück einzubeziehen. Das Grundstück besteht aus den überbauten und den dazugehörigen Flächen.

(3) In der Wohngeld-Lastenberechnung sind die Fremdmittel und die Belastung auszuweisen.

#### § 11

### Fremdmittel

(1) Fremdmittel im Sinne dieser Verordnung sind

1. Darlehen,
2. gestundete Restkaufgelder,
3. gestundete öffentliche Lasten des Grundstücks außer der Hypothekengewinnabgabe

ohne Rücksicht darauf, ob sie dinglich gesichert sind oder nicht.

(2) Werden Beihilfen aus Gründen, die der Antragberechtigte oder ein zu seinem Haushalt rechnendes

Familienmitglied zu vertreten hat, in Darlehen umgewandelt, so sind diese Darlehen keine Fremdmittel im Sinne dieser Verordnung.

### § 12

#### Ausweisung der Fremdmittel

(1) Als Fremdmittel sind in der Wohngeld-Lastenberechnung nur auszuweisen

1. mit dem Umstellungsbetrag:

die auf Deutsche Mark umgestellten Fremdmittel, die am 20. Juni 1948, in Berlin am 24. Juni 1948 und im Saarland am 1. April 1948 auf dem Grundstück dinglich gesichert waren, im Saarland außerdem die auf Deutsche Mark umgestellten Fremdmittel, die in der Zeit vom 2. April 1948 bis zum 5. Juli 1959 aufgenommen wurden und zur Finanzierung der in Nummer 2 genannten Zwecke gedient haben;

2. mit dem Nennbetrag:

die Fremdmittel, die nach dem 20. Juni 1948, in Berlin nach dem 24. Juni 1948 und im Saarland nach dem 5. Juli 1959 der Finanzierung folgender Zwecke gedient haben:

- a) des Neubaues, des Wiederaufbaues, der Wiederherstellung, des Ausbaues oder der Erweiterung des Gebäudes oder des Wohnraums im Sinne der §§ 2, 16 und 17 des Zweiten Wohnungsbaugetzes in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 10 und 11 des Wohnungsbaugetzes für das Saarland in der jeweils geltenden Fassung;
- b) der Modernisierung im Sinne von § 3 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 sowie § 4 des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung;
- c) der nachträglichen Errichtung oder des nachträglichen Ausbaus einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsfläche oder des nachträglichen Anschlusses an Versorgungs- und Entwässerungsanlagen;
- d) des Kaufpreises und der Erwerbskosten für den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung.

(2) Sind die in Absatz 1 bezeichneten Fremdmittel nach den dort genannten Stichtagen durch andere Fremdmittel ersetzt worden, so sind in der Wohngeld-Lastenberechnung die anderen Mittel an Stelle der ersetzen Mittel höchstens mit dem Betrag auszuweisen, der bis zur Ersetzung noch nicht getilgt war, im Falle der Ablösung im Sinne der Ablösungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung jedoch nur mit dem Ablösungsbetrag. Eine Ersetzung liegt nicht vor, wenn an Stelle eines Zwischenfinanzierungsmittels ein Dauerfinanzierungsmittel tritt.

(3) Ist für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Fremdmittel Kapitaldienst nicht oder nicht mehr zu leisten, sind sie in der Wohngeld-Lastenberechnung nicht auszuweisen.

### § 13

#### Belastung aus dem Kapitaldienst

(1) Als Belastung aus dem Kapitaldienst sind auszuweisen

1. die Zinsen und laufenden Nebenleistungen, insbesondere Verwaltungskostenbeiträge der ausgewiesenen Fremdmittel,
2. die Tilgungen der ausgewiesenen Fremdmittel,
3. die laufenden Bürgschaftskosten der ausgewiesenen Fremdmittel,
4. die Erbbauzinsen, Renten und sonstigen wiederkehrenden Leistungen zur Finanzierung der in § 12 genannten Zwecke.

Als Tilgungen sind auch die Prämien für Personenversicherungen zur Rückzahlung von Festgeldhypotheken in Höhe von 2 vom Hundert des ausgewiesenen Fremdmittels auszuweisen.

(2) Für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannte Belastung aus dem Kapitaldienst darf höchstens die vereinbarte Jahresleistung angesetzt werden. Ist die tatsächliche Leistung oder war im Falle des § 12 Abs. 2 die Leistung für das ersetzte Mittel geringer, so ist die geringere Leistung anzusetzen.

### § 14

#### Belastung aus der Bewirtschaftung

(1) Als Belastung aus der Bewirtschaftung sind Instandhaltungskosten, Betriebskosten und Verwaltungskosten auszuweisen.

(2) Als Instandhaltungskosten sind 12 Deutsche Mark, als Betriebskosten 8 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche und Nutzfläche der Geschäftsräume im Jahr und die für den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung entrichtete Grundsteuer anzusetzen. Als Verwaltungskosten sind die für den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung an einen Dritten für die Verwaltung geleisteten Beträge anzusetzen. Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus dürfen Bewirtschaftungskosten nicht angesetzt werden.

### § 15

#### Nutzungsentgelte, Pachtzinsen und Fernheizungskosten

(1) Leistet der Antragberechtigte an Stelle des Kapitaldienstes, der Instandhaltungskosten, der Betriebskosten und der Verwaltungskosten ein Nutzungsentgelt an einen Dritten, so ist das Nutzungsentgelt in der Wohngeld-Lastenberechnung in Höhe der nach den §§ 13 und 14 ansetzbaren Beträge anzusetzen. Soweit die nach den §§ 13 und 14 ansetzbaren Beträge im Nutzungsentgelt nicht enthalten sind und vom Antragberechtigten unmittelbar an den Gläubiger entrichtet werden, sind diese Beträge dem Nutzungsentgelt hinzuzurechnen. Soweit eine Aufgliederung des Nutzungsentgelts nicht möglich ist, ist in der Wohngeld-Lastenberechnung das gesamte Nutzungsentgelt anzusetzen.

(2) Gehört zu einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle eine gepachtete Landzulage, so ist auch der Pachtzins für diese Landzulage anzusetzen. Dies gilt auch, wenn eine gepachtete Landzulage von der Kleinsiedlung oder landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle räumlich getrennt ist.

(3) Bezahlte der Antragberechtigte Beträge zur Dekoration der Kosten für die Fernwärme- und Fernwarmwas-

erversorgung, so sind diese Beträge mit Ausnahme der in § 16 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Kosten in der Wohn- geld-Lastenberechnung anzusetzen. § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.

### § 16

#### Außer Betracht bleibende Belastung

(1) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Wohngeld- gesetzes bleibt die Belastung insoweit außer Betracht, als sie auf die in § 10 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung bezeichneten Räume oder Flächen entfällt, die von dem Antragberechtigten oder einem zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglied ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt werden. Soweit die Belastung auf Räume oder Flächen entfällt, die zum Wirtschaftsteil einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle gehören, wird sie jedoch berücksichtigt, es sei denn, diese Räume oder Flächen werden von anderen Personen als dem Antragberechtigten und seinen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt.

(2) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Wohngeld- gesetzes sind von dem Entgelt für die Gebrauchsüber- lassung von Räumen oder Flächen an einen anderen die darin enthaltenen Beträge

1. zur Deckung der Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie zentraler Brennstoffversorgungsanlagen,
2. zur Deckung der Kosten des Betriebs von Fernwärme- und Fernwarmwasserversorgungsanlagen und
3. für die Überlassung von Möbeln, Kühlschränken und Waschmaschinen

abzusetzen. § 6 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Für eine Garage, die Gegenstand der Wohngeld- Lastenberechnung ist, soll ein Betrag von 480 Deutsche

Mark im Jahr von der Belastung abgesetzt werden. Wenn für die Überlassung einer Garage an einen anderen ein geringeres Entgelt ortsüblich ist, kann ein Betrag von weniger als 480, aber mindestens von 360 Deutsche Mark im Jahr abgesetzt werden. Ist die Garage einem anderen gegen ein höheres Entgelt als den in Satz 1 genannten Betrag überlassen, so ist das Entgelt in voller Höhe abzusetzen.

(4) Beiträge Dritter zur Aufbringung der Belastung im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Wohngeldgesetzes sind insbesondere Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen, Zinszuschüsse oder Annuitätsdarlehen. Als Dritter gilt auch der Miteigentümer, der nicht zum Haushalt des Antragberechtigten rechnet.

### Vierter Teil

#### Schlußvorschriften

### § 17

(Aufhebung von Vorschriften)

### § 18

#### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 39 des Wohngeldgesetzes auch im Land Berlin.

### § 19

#### Überleitungsvorschrift

Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Vorschriften dieser Verordnung über einen Antrag auf Wohngeld noch nicht entschieden, so ist für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Änderung das bis dahin geltende Recht anzuwenden.

### Anlage

(zu § 1 Abs. 3)

Die Anlage ist in dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes auf den Seiten 2010 bis 2021 veröffentlicht.

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Postzeitungsordnung**

**Vom 22. Oktober 1985**

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Postzeitungsordnung vom 9. September 1981 (BGBl. I S. 950), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 1984 (BGBl. I S. 493), wird wie folgt geändert:

**1. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

„(5) Verlegerbeilagen müssen in das Zeitungsexemplar eingelegt werden; sie dürfen mit dem Zeitungsexemplar fest verbunden sein. Das Einlegen ist nicht erforderlich, wenn das Zeitungsexemplar mit einer Umhüllung versehen ist.“

**2. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) Fremdbeilagen müssen in das Zeitungsexemplar eingelegt werden; sie dürfen mit dem Zeitungsexemplar fest verbunden sein. Das Einlegen ist nicht erforderlich, wenn das Zeitungsexemplar mit einer Umhüllung versehen ist.“

**3. § 26 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Postvertriebsstücke einer Zeitungsnummer für dieselbe Leiteinheit sind grundsätzlich zu einem Zeitungsbund zusammenzufassen. Fertigt der Verleger für dieselbe Leiteinheit zusätzliche Zeitungsbunde, weil er Postvertriebsstücke mit und ohne Beipack getrennt verpackt, so wird für jede Leiteinheit, für die Zeitungsbunde mit Beipack bestimmt sind, eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr wird auch erhoben, wenn der Verleger nach Abschluß der Regellieferung Postvertriebsstücke derselben Zeitungsnummer in besonderen Zeitungsbunden einliefert (Nachversand); es sei denn, die durchschnittliche Einlieferungsmenge je Nachversand übersteigt 30 000 Postvertriebsstücke.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 22. Oktober 1985

**Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
Dr. Christian Schwarz-Schilling**

**Postzeitungsgebührenordnung  
(PostZtgGebO)**

**Vom 22. Oktober 1985**

**Inhaltsübersicht**

	§
Entrichten der Gebühren .....	1
Gebührenregelung bei Ersatzsendungen;	
Gebührenerstattung .....	2
Zeitungsgrundgebühr .....	3
Gebühr für Zusätze in der Postzeitungsliste .....	4
Gebühren für Fremdbeilagen .....	5
Gebühren für die Benutzung besonderer	
Beförderungsgelegenheiten .....	6
Gebühren für Postvertriebsstücke .....	7
Gebühren für Postzeitungsgut .....	8
Gebühren für Streifbandzeitungen .....	9
Sondervorschriften für das Land Berlin .....	10
Berlin-Klausel .....	11
Inkrafttreten .....	12

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

**§ 1**

**Entrichten der Gebühren**

(1) Die vom Verleger zu entrichtenden Gebühren werden nach Mitteilung der Gebührenschuld durch Abbuchen vom Postgirokonto erhoben, soweit sie nicht durch Freimachung oder Barzahlung zu entrichten sind. Über die Gebühren wird jeweils nach Erscheinen einer Zeitungsnummer abgerechnet. Für Zeitungen, die häufiger als einmal wöchentlich erscheinen, werden für die Abrechnung die in einer Woche erschienenen Zeitungsnummern zusammengefaßt. Über Gebühren, die nicht im Zusammenhang mit dem Erscheinen einer Zeitungsnummer fällig werden, wird besonders abgerechnet.

(2) Die zeitliche Zuordnung einer Zeitungsnummer für die Rechnung über Postzeitungsgebühren richtet sich nach dem gemäß § 10 Abs. 1 der Postzeitungsordnung auf der Titelseite der Zeitung aufgedruckten Erscheinungstag. Fehlt diese Angabe, so wird die Zeitungsnummer für die Rechnung über Postzeitungsgebühren dem Zeitraum zugeordnet, der sich aus den anderen Angaben nach § 10 Abs. 1 der Postzeitungsordnung ergibt.

(3) Die Deutsche Bundespost ist berechtigt, von dem Verleger Gebührenvorauszahlungen in Höhe der jeweils für eine Zeitungsnummer oder für einen Abrechnungsabschnitt ermittelten Gebührenschuld zu fordern.

**§ 2****Gebührenregelung bei Ersatzsendungen; Gebührenerstattung**

(1) Für Ersatzsendungen bei Postvertriebsstücken und bei Postzeitungsgut werden keine Gebühren erhoben.

(2) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

(3) Für in Verlust geratene Zeitungspostsendungen oder einzelne Zeitungsexemplare werden keine Gebühren erstattet.

**§ 3****Zeitungsgrundgebühr**

(1) Die Zeitungsgrundgebühr beträgt für jedes Kalenderjahr 60 Deutsche Mark.

(2) Beginnt oder endet die Zulassung innerhalb des Kalenderjahres, so beträgt die Gebühr für jedes volle und für jedes angefangene Vierteljahr 15 Deutsche Mark.

**§ 4****Gebühr für Zusätze in der Postzeitungsliste**

(1) Die Gebühr für Zusätze zu den Angaben in der Postzeitungsliste beträgt für jede volle und angefangene Zeile 10 Deutsche Mark.

(2) Die Gebühr wird auch für Zusätze zu den Angaben in der Liste „Liste des journaux allemands“ erhoben.

**§ 5****Gebühren für Fremdbeilagen**

(1) Die Gebühren für jede Fremdbeilage betragen für je volle und angefangene 25 Gramm:

1. eines Druck-Erzeugnisses	
in Postvertriebsstücken	14,4 Pf,
in Postzeitungsgut	7,2 Pf,
2. eines Musters	
in Postvertriebsstücken	20,6 Pf,
in Postzeitungsgut	10,3 Pf.

(2) Die Gebühren für jede Fremdbeilage, die zur Verwendung als Postkarte bestimmt ist, betragen

in Postvertriebsstücken	6,0 Pf,
in Postzeitungsgut	3,0 Pf.

**§ 6****Gebühren für die Benutzung  
besonderer Beförderungsgelegenheiten**

(1) Die Gebühren für die Benutzung besonderer Beförderungsgelegenheiten betragen für jeden Beutel und für jede lose Sendung:

1. für die Beförderung	2,70 DM,
2. für die Behandlung	
an der Anfangsstelle	2,25 DM,
an der Endstelle	2,25 DM,
am Umladeort	2,25 DM.

(2) Die Gebühren des Absatzes 1 Nr. 2 werden nur erhoben, wenn für die Behandlung der Beutel und losen Sendungen Dienstkräfte der Deutschen Bundespost besonders eingesetzt werden müssen.

**§ 7****Gebühren für Postvertriebsstücke**

(1) Die Gebühr für ein Postvertriebsstück beträgt:

1. bei häufiger als wöchentlich einmaligem Erscheinen	
bis 30 g	11,28 Pf,
für je 10 g mehr	
über 30 g bis 250 g	0,84 Pf,
über 250 g bis 500 g	1,19 Pf,
über 500 g bis 1 000 g	1,30 Pf,

2. bei wöchentlich einmaligem Erscheinen		
bis 30 g		15,19 Pf,
für je 10 g mehr		
über 30 g bis 250 g		1,03 Pf,
über 250 g bis 500 g		1,30 Pf,
über 500 g bis 1 000 g		1,68 Pf,
3. bei seltener als wöchentlich einmaligem Erscheinen		
bis 30 g		21,00 Pf,
für je 10 g mehr		
über 30 g bis 250 g		1,19 Pf,
über 250 g bis 500 g		1,52 Pf,
über 500 g bis 1 000 g		1,79 Pf.

(2) Bei der Feststellung des Gewichts werden 5 Gramm und mehr auf 10 Gramm aufgerundet, Teile unter 5 Gramm bleiben unberücksichtigt.

(3) Als Mindestgebühr wird die Gebühr für 100, bei einmal wöchentlich und häufiger erscheinenden Zeitungen die Gebühr für 50 Postvertriebsstücke erhoben.

(4) Bei der Festsetzung des Gebührensatzes wird die im Antrag auf Zulassung zum Postzeitungsdienst angegebene Erscheinungsweise zugrunde gelegt. Die Gebühren des Absatzes 1 Nr. 1 werden erhoben, wenn im Vierteljahr wenigstens 20 Zeitungsnummern geliefert werden. Die Gebühren des Absatzes 1 Nr. 2 werden erhoben, wenn im Vierteljahr wenigstens 10 Zeitungsnummern geliefert werden. Wird die erforderliche Zahl von Zeitungsnummern im Vierteljahr nicht erreicht, so werden die entsprechenden Gebühren nacherhoben.

(5) Der Zuschlag zur Gebühr für Postvertriebsstücke für die Luftpostbeförderung beträgt für je 10 Gramm eines Postvertriebsstücks 0,8 Pfennig. Bei der Feststellung des Gewichts gilt Absatz 2 entsprechend.

(6) Die Gebühr, die nach § 26 Abs. 2 der Postzeitungsordnung zu erheben ist, beträgt 60 Pfennig je Leiteinheit.

## § 8

### Gebühren für Postzeitungsgut

(1) Die Gebühren für Postzeitungsgut betragen 37 Pfennig je Kilogramm und 5 Pfennig je Sendung. Der Gebührenzuschlag für Postzeitungsgut mit weniger als drei Zeitungsexemplaren beträgt 10 Pfennig je Sendung.

(2) Für Postzeitungsschnellgut werden Zuschläge von 11 Pfennig je Kilogramm und 2,5 Pfennig je Sendung erhoben.

(3) Für Luftpostzeitungsgut wird zu der Gebühr für Postzeitungsschnellgut ein Zuschlag von 80 Pfennig je Kilogramm erhoben.

## § 9

### Gebühren für Streifbandzeitungen

(1) Die Gebühr für eine Streifbandzeitung beträgt:

bis 50 g	50 Pf,
über 50 g bis 100 g	60 Pf,
über 100 g bis 250 g	85 Pf,
über 250 g bis 500 g	1,25 DM,
über 500 g bis 1 000 g	2,05 DM.

(2) Der Luftpostzuschlag beträgt für je 50 Gramm 5 Pfennig.

## § 10

### Sondervorschriften für das Land Berlin

Im Verkehr zwischen dem Land Berlin und dem übrigen Geltungsbereich dieser Verordnung betragen:

1. der Zuschlag zur Gebühr für Postvertriebsstücke für die Luftpostbeförderung für je 10 Gramm eines Postvertriebsstücks 0,6 Pfennig,
2. der Zuschlag für die Beförderung von Luftpostzeitungsgut 60 Pfennig je Kilogramm.

**§ 11**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Postzeitungsgebührenordnung vom 29. Mai 1982 (BGBl. I S. 660), geändert durch Verordnung vom 28. Juni 1984 (BGBl. I S. 857), außer Kraft.

Bonn, den 22. Oktober 1985

**Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
Dr. Christian Schwarz-Schilling**

---

**Siebenundzwanzigste Verordnung  
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 23. Oktober 1985

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und auf Grund des Artikels V Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen  
und Lastenanteile des Bundes und der Länder  
im Rechnungsjahr 1984**

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1984 betragen:

in den Ländern (außer Berlin)	1 535 670 000 DM
in Berlin	317 712 000 DM
insgesamt	1 853 382 000 DM

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

in den Ländern (außer Berlin)	767 835 000 DM
in Berlin	190 627 000 DM
insgesamt	958 462 000 DM

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

in Nordrhein-Westfalen	239 571 000 DM
Bayern	156 599 000 DM
Baden-Württemberg	131 994 000 DM
Niedersachsen	103 245 000 DM
Hessen	79 239 000 DM
Rheinland-Pfalz	51 808 000 DM
Schleswig-Holstein	37 345 000 DM
im Saarland	15 018 000 DM
in Hamburg	22 853 000 DM
Bremen	9 591 000 DM
Berlin	47 657 000 DM
insgesamt	894 920 000 DM

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Nordrhein-Westfalen	280 721 000 DM
Bayern	99 390 000 DM
Hessen	51 083 000 DM
Rheinland-Pfalz	380 841 000 DM
Hamburg	4 938 000 DM
Berlin	270 055 000 DM
insgesamt	1 087 028 000 DM

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	71 867 000 DM
Niedersachsen	18 625 000 DM
Schleswig-Holstein	29 623 000 DM
Saarland	4 445 000 DM
Bremen	4 006 000 DM
insgesamt	128 566 000 DM

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

**§ 2**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 240 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Oktober 1985

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

**Siebente Verordnung  
zur Änderung der Handelsregisterverfügung**

**Vom 24. Oktober 1985**

Auf Grund des § 125 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

Die Handelsregisterverfügung vom 12. August 1937 (Reichsministerialblatt S. 515), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Handelsregisterverfügung vom 24. Juni 1983 (BGBI. I S. 832), wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Nr. 5 Abs. 4 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes angefügt:

„g) bei einer Zweigstelle eines Unternehmens mit Sitz in einem anderen Staat, die Bankgeschäfte in dem in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen bezeichneten Umfang betreibt, die gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes bestellten Geschäftsleiter mit Vornamen, Familiennamen und Wohnort.“

2. In § 43 Nr. 6 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes angefügt:

„n) bei einer Zweigstelle eines Unternehmens mit Sitz in einem anderen Staat, die Bankgeschäfte in dem in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen bezeichneten Umfang betreibt, die gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes bestellten Geschäftsleiter mit Vornamen, Familiennamen und Wohnort.“

**§ 2**

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Oktober 1985

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch**

**Vom 25. Oktober 1985**

Auf Grund des § 55 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Das Homöopathische Arzneibuch 1. Ausgabe (§ 3 der Verordnung über das Arzneibuch vom 25. Juli 1978, BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 1985 (BGBl. I S. 384), wird nach Maßgabe des Vierten Nachtrages 1985 geändert. Bezugsquelle der amtlichen Fassung des Vierten Nachtrages 1985 ist der Deutsche Apotheker Verlag in Stuttgart.

**Artikel 2**

Homöopathische Arzneimittel, die sich am 1. Januar 1986 im Verkehr befinden und nicht den Anforderungen des Vierten Nachtrages 1985 entsprechen, dürfen noch bis zum 30. Juni 1987 in den Verkehr gebracht werden.

**Artikel 3**

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann das Homöopathische Arzneibuch 1. Ausgabe in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und im Deutschen Apotheker Verlag bekanntmachen. Er kann dabei die Herstellungsregeln nach aufsteigender Numerierung und die Monographien alphabetisch durchgehend neu ordnen.

**Artikel 4**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 5**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 25. Oktober 1985

**Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Rita Süßmuth**

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Homöopathischen Arzneibuches 1. Ausgabe  
Vom 25. Oktober 1985**

Auf Grund des Artikels 3 der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2034) wird das Homöopathische Arzneibuch 1. Ausgabe in der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. den am 1. Juli 1979 in Kraft getretenen § 3 der Verordnung über das Arzneibuch vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1112),
2. die am 1. November 1981 in Kraft getretene Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch vom 22. Juli 1981 (BGBl. I S. 670),
3. den am 1. November 1983 in Kraft getretenen Artikel 1 Nr. 3 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch vom 15. Juli 1983 (BGBl. I S. 942),
4. die am 1. Juli 1985 in Kraft getretene Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch vom 20. Februar 1985 (BGBl. I S. 384),
5. die am 1. Januar 1986 in Kraft tretende Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2034).

Bezugsquelle der Neufassung des Homöopathischen Arzneibuches 1. Ausgabe (HAB 1) ist der Deutsche Apotheker Verlag in Stuttgart.

Bonn, den 25. Oktober 1985

**Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Rita Süssmuth**

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

**Bundesgesetzblatt Teil I** enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

**Bundesgesetzblatt Teil II** enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzeblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 416. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. September 1985, ist im Bundesanzeiger Nr. 199 vom 23. Oktober 1985 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 199 vom 23. Oktober 1985 kann zum Preis von 4,50 DM (3,60 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.